

Betr.: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Gemeinde Fuldabrück
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		X						
2	Avacon Netz GmbH	X				X			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		X						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.		X						
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.		X						
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest	X				X			
8	EAM Netz GmbH		X						
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken		X						
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		X						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	X			X	X			
12	KASSELWASSER		X						
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	X			X	X			
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	X				X			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	X			X	X			
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.	X			X				X
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg		X						
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		X						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht	X				X			k.w.B.
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.		X						
21	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)	X			X	X			
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit	X				X			
23	Regierungspräsidium Kassel		X						
	a) 21.1 Bauleitplanung		X						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	X				X			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	X			X			X	
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	X				X			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	X			X	X			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		X						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		X						
	h) 34 Bergaufsicht	X				X			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten		X						
	j) 26 Obere Forstbehörde	X				X			
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		X						
25	TenneT TSO GmbH	X				X			k.w.B.
26	Verband Hessischer Fischer e.V.		X						

Betr.: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Gemeinde Fulda
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
27	Bundesnetzagentur								
28	Gascade Gastransport GmbH	X			X	X			
29	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege		X						
30	Städtische Werke Netz + Service GmbH	X				X			k.w.B.
31	terraneis bw GmbH – NetzDienste RheinMain GmbH	X				X			
32	Gemeinde Ahnatal		X						
33	Gemeinde Bad Emstal		X						
34	Stadt Baunatal		X						
35	Gemeinde Breuna		X						
36	Gemeinde Calden		X						
37	Gemeinde Edermünde		X						
38	Gemeinde Espenau		X						
39	Gemeinde Fulda		X						
40	Gemeinde Fulda		X						
41	Gemeinde Habichtswald		X						
42	Stadt Grebenstein		X						
43	Stadt Großalmerode		X						
44	Stadt Gudensberg		X						
45	Gemeinde Guxhagen		X						
46	Stadt Hann. Münden		X						
47	Gemeinde Helsa		X						
48	Stadt Immenhausen		X						
49	Gemeinde Kaufungen		X						
50	Stadt Liebenau		X						
51	Gemeinde Lohfelden		X						
52	Stadt Niedenstein		X						
53	Gemeinde Nieste		X						
54	Gemeinde Niestetal		X						
55	Gemeinde Schauenburg		X						
59	Gemeinde Söhrewald		X						
57	Gemeinde Staufenberg		X						
58	Stadt Vellmar		X						
59	Stadt Wolfhagen		X						
60	Stadt Zierenberg		X						

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
1	<p>„im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen zu schaffen.</p> <p>Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte“ auf. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Schulstraße“.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens Hessen Mobil nicht gegen das Vorhaben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	<p><u>Hinweis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen (K 16) des überörtlichen Verkehrs sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Flächennutzungsplans zuzusenden.“	Hessen Mobil wird weiter am Verfahren beteiligt. Die Flächennutzungsplan-Änderung wird nach Eintreten der Rechtskraft auf unserer Homepage www.zrk-kassel.de zur Einsicht zur Verfügung stehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	„von der o.g. Maßnahme sind die Belange der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG betroffen. Durch die Schulstraße führt Busverkehr der KVG. Der Betrieb darf durch Ihre Bau- maßnahme nicht beeinträchtigt werden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
2	Bei absehbaren Störungen des Busverkehrs setzen Sie sich bitte zur Absprache rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Kollegen [...] in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass durch die Schulstraße auch ÖPNV-Linien des Nordhessischen Verkehrsverbunden (Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel) verkehren.“	Der Nordhessische Verkehrsverbund wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</p> <p>Der o. a. Bauleitplanung stehen mit dem Stand der Planung vom 14.06.2023 aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p><u>Kompensation</u></p> <p>Der entstehende Eingriff kann auf dem Grundstück Flur 4 F1St. 27 durch die angegebene Maßnahme „Anpflanzung heimischer standortgerechter Gehölze“ mit einem Flächenumfang von 2.430 m² vollumfänglich kompensiert werden.</p> <p>Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu einer geschlossenen überkronen Struktur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Schädigungsverbot) lassen sich vermeiden, indem folgendes beachtet wird:</p> <p>Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumung sind im Zeitraum von nach der Ernte bis zum 28.02. durchzuführen und bis Baubeginn als Schwarzbrache vegetationslos zu erhalten. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, sind die Flächen unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen erneut von einer fachkundigen Person auf ein Vorkommen von besetzten Fortpflanzungsstätten (Nestern) zu kontrollieren.</p> <p>Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorzulegen.</p>	<p>Die Aussagen zu Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumung wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
4	<p>Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK 81 "Gemeinbedarf Kita Schulstraße" ist erforderlich, um der Gemeinde Fuldabrück am südlichen Ortsrand den Bau einer ausreichend großen Kindertagesstätte für 6 Gruppen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich schließt südlich an die Schule und Feuerwehr an.</p> <p>Für das Vorhaben werden etwa 0,60 ha landwirtschaftliche Ackerfläche in Anspruch genommen, welche Teil einer etwa 2,18 ha großen Bewirtschaftungseinheit ist. Es handelt sich dabei um einen ackerbaulichen A1 Standort mit bester Eignung für ackerbauliche Nutzung. Der Verlust dieser hochwertigen Ackerfläche für die Ernährungssicherung wird unsererseits bedauert.</p> <p>Die Restfläche sollte in ackerbaulicher Nutzung verbleiben.</p>	<p>Die Restfläche bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
16	Kreisbauernverband Kassel e.V. Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	
1	<p>„als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung: Der Flächenbedarf für eine Kita mit einer Planungsgröße von rund 6.000 qm ist aus unserer Sicht überdimensioniert. Der Flächenbedarf ist für den Kindergarten, selbst bei potenziellen Erweiterungen, unangemessen groß und verstößt gegen das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden. Der Flächenbedarf dürfte rund 1/3 geringer sein.“</p>	<p>Im Rahmen der Errichtung der Kindertagesstätte in Dörnhausen wurde der Gemeinde Fuldabrück vom Jugendamt beim Landkreis Kassel nahegelegt, für zukünftige Planungen je Kind von 15 m² Freifläche auszugehen. Dieser Empfehlung wird hier gefolgt.</p> <p>Durch die vorliegende Planung soll zudem ausreichend öffentliche Grundstücksfläche für sämtliche, auch anhängige und zukünftige, Nutzungsansprüche und Bedarfe zur Verfügung gestellt werden, um den Standort für eine Kindertagesstätte langfristig und nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
 Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
 Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
 gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
21	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV) Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel	
1	„von Seiten des ÖPNV möchten wir an- merken, dass sich hier die Anlage einer Haltestelle nach entsprechender Auswei- sung anbieten würde. Wir bitten dies ggf. zu berücksichtigen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bau- leitplanung weitergeleitet.
2	Ansonsten bestehen von unserer Seite keine Einwände.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	<p><u>„Stellungnahme des Dezernates 31.1 – Fachbereich Altlasten, Bodenschutz</u> <u>Altlasten:</u></p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finden sich zu dem relevanten Aspekt „Altlasten“ keine Aussagen in den Antragsunterlagen. Ich empfehle, in jeder Bauleitplanung erforderliche Informationen zu möglichen Altlasten, sonstigen schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfällen für einen Planungsstandort oder -gebiet zu erfassen und in den Antragsunterlagen zu ergänzen.</p> <p>In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p>	<p>Der Belang wurde bereits im UB geprüft (s. Punkt „5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen“) und wird üblicherweise nur bei Vorliegen von Altlasten aufgeführt.</p> <p>Im Umweltbericht wurde ergänzt, dass Vorbelastungen wie Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bzw. Altflächen im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502) nicht bekannt sind.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Da in den Planunterlagen keine Angabe zur Lage mit Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer ersichtlich ist, konnte keine entsprechende Recherche in dem o.g. Datenbestand durchgeführt werden. Ich bitte auch diese Angaben zu ergänzen.</p>	<p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf. Die Lage des Änderungsbereichs kann der Plankarte entnommen werden. Die Angaben werden nicht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht ist somit <u>keine abschließende Prüfung</u> gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><i>Bitte nehmen Sie auch folgenden Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) in die Planunterlagen mit auf.</i></p> <p>Hinweis: „Sollten bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
	ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“	Hinweise zu Bauarbeiten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	<p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Hinweise:</p> <p>Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB), dies gilt grundsätzlich für Eingriffe in das Schutzgut Boden, auch nach Verfahren gem. § 13 BauGB.</p> <p>Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungen gemäß §§ 4, 7 BBodSchG; §§ 1, 2 Halt-BodSchG; § 1 Nr. 4 BBodSchV zu berücksichtigen</p> <p>Die Bebauung führt zu einer Versiegelung von – im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzten - Flächen, so dass in den Bebauungs-, Verkehrs- und Baustellenflächen die natürlichen Bodenfunktionen zerstört werden.</p> <p>In den Planunterlagen bzw. dem Umweltbericht wird das Schutzgut Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. Ausgleich des Eingriffes aus meiner Sicht nicht ausreichend behandelt und sollte gemäß der u.a. Arbeitshilfe ergänzt werden.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen können Sie der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
	<p>Verbraucherschutz (HMUKLV) entnehmen (siehe nachfolgenden Link): https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf</p> <p>Darüber hinaus weise ich auf folgende Normen hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - DIN 18300 - Erdarbeiten - DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten - DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen 	<p>Der Belang wurde entsprechend der genannten Arbeitshilfe auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (s. Umweltbericht, Punkt 4.1.a)) behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
6	Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23e	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	„Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.“	Der Landkreis Kassel wurde an dem Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112, 34119 Kassel	
1	„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die GASCADE Gastransport GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Kassel, den 30.08.2023
Kassel, den 16.10.2023
Wi/Bri

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldaabrück

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha.

Die Gemeinde Fuldaabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldaabrück, am südlichen Rand des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen.

Er wird begrenzt:

- nördlich durch Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr und Schule)
- südlich/westlich durch die Schulstraße
- östlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, welche sich weiter Richtung Osten erstrecken. Nördlich angrenzend sind „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Schule“ dargestellt. Südwestlich verläuft die Schulstraße als „Verkehrsfläche“.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Im Regionalplan (RPN) 2009 ist der Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium auf ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen verzichtet.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 81.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

2.5.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Das SRK 2030 soll eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet sicherstellen. Für den Neubau einer Kindertagesstätte trifft das SRK keine konkreten Aussagen. Dennoch werden Leitziele und Strategien des SRK 2030 aufgegriffen und umgesetzt.

Die vorliegende Planung sieht kurze Wege zur Betreuungseinrichtung sowie die Stärkung des vorhandenen Schulstandortes vor und ermöglicht Synergien zwischen den Gemeinbedarfsstandorten.

Zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind für das Gebäude die Installation von PV-Anlagen auf dem Dach sowie der Anschluss an das Nahwärmenetz des angrenzenden Neubaugebietes geplant. Zur Anpassung an den Klimawandel und für den Artenschutz sollen Dachbegrünung, insektenfreundliche Beleuchtung und ein naturnaher Bereich als Übergang zur freien Landschaft umgesetzt werden.

2.5.2 Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

2.5.3 Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Die Kindertagesstätte wird über die ortsteilverbindende „Schulstraße“ erschlossen, welche nach ca. 150 m in die K 16 als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Funktion mündet. Notwendige Stellplätze werden gemäß den Maßgaben der geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Fuldabrück auf dem Grundstück hergestellt.

Die „Schulstraße“ ist Haupttroute des Regionalen Radroutennetzes ZRK 2030 mit Anbindung an den Fernradweg R1 entlang der, nördlich des Ortsteils fließenden, Fulda.

Insgesamt besteht eine gute Anbindung an das örtliche Straßen- und Fußwegenetz entlang der „Schulstraße“.

Bushaltestellen befinden sich in ca. 200 m bzw. ca. 300 m Entfernung. Von dort verkehren Buslinien zwischen den Fuldabrücker Ortsteilen, nach Guxhagen, zum Schulzentrum Brückenhof in Kassel sowie in die Kasseler Innenstadt. Ca. 1 km entfernt liegt der Bahnhof Baunatal-Rengershausen mit Anbindungen an das regionale und überregionale Verkehrsnetz.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Fuldabrück hat mit Schreiben vom 15.11.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans beim ZRK beantragt. Die bestehende Kindertagesstätte im Ortskern von Dennhausen/Dittershausen gerät mit ihrer begrenzten Flächenkapazität besonders hinsichtlich der gebäudebezogenen Freiflächen an ihre Grenzen und bietet nicht genügend Raum für die notwendigen Erweiterungsabsichten von vier auf sechs Gruppen. Die Planung zum Abriss und Neubau am bestehenden Standort wurde daher verworfen und der Neubau am südlichen Ortsrand beschlossen. Die ca. 6.000m² große Fläche bietet genügend Platz und eine zukunftssichere Perspektive für die Errichtung einer mehrgruppigen Einrichtung mit ausreichend großer Freifläche.

Zum einen fügt sich die Kindertagesstätte an diesem Standort in weitere gemeinschaftliche bzw. öffentliche Nutzungsformen wie Feuerwehr und Grundschule ein, zum anderen können

insbesondere durch die ortsansässige Grundschule sowohl im räumlichen als auch im pädagogischen Kontext in direkter Nachbarschaft Synergien ermöglicht werden. Der Standort liegt außerdem angrenzend zum Neubaugebiet „Südliche Schulstraße“ mit geplantem Erdwärmenetz, an welches die neue Kindertagesstätte angeschlossen werden soll.

Die Erfahrung zeigt, dass sich in Neubaugebieten tendenziell junge Familien ansiedeln, welche Bedarf an Kinderbetreuung aufweisen. Durch die Planung entstehen somit kurze Wege zwischen Wohnort und Betreuungseinrichtung.

Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Standort am südlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen bietet sich zur Entwicklung und nachhaltigen Sicherung einer Kindertagesstätte an. Angrenzend an weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs und ein entstehendes Neubaugebiet entstehen o.g. nachbarschaftliche Synergien.

Die bestehende Kindertagesstätte ist durch ihre eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten als bestehende Standortalternative nicht zukunftsfähig.

Die Planung hat die größten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung geht Fläche für Bodenfunktionen verloren, dennoch wird die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten und dem verbleibenden Grünflächenanteil als nicht erheblich negativ bewertet. Sollten die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, wären zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzusehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Weiternutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,6	-
Flächen für den Gemeinbedarf - Kindergarten	-	0,6
zusammen	0,6	0,6

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag
gez.

Nicole Witte

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldabrück, südlich angrenzen an den Ortsteil Dennhausen/Dittershausen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGBNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)
- Landschaftsrahmenplan 2000
- WRRL
- Untersuchung im Zuge der parallel laufenden Bebauungsplanung
 - Faunistische Potentialanalyse (BÖF-naturkultur GmbH, 01/23)
 - Avifaunistisches Gutachten (BÖF-naturkultur GmbH, 06/23)
- Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Jahr 2018 durch das Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan abgelöst. Die Inhalte der Karte Zustand und Bewertung sind für den Planungsraum noch aktuell und werden daher aufgeführt.

- Karte Bestand: gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit geringer Vielfalt
- Karte Entwicklung: keine Aussagen

Darstellung im Landschaftsplan (LP)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes „73 Talraum Fulda“:

- Hangiges, weiträumiges, vom Söhrewald zur Fulda (LR 73) hin abfallendes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet im unteren Hangbereich der Söhre. Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum wird in seiner Großräumigkeit nur von der Siedlung Dörnhagen und der querenden A 7 unterbrochen. Er ist im oberen, zur Söhre hin gelegenen Bereich etwas reicher strukturiert und in dem flacheren, hangunteren Bereich etwas weiträumiger.

Leitbild des Landschaftsraumes:

- Die weiträumige Agrarlandschaft wird durch Hecken, Gebüsche und Alleen bereichert und strukturiert. Zur Söhre und zur Fulda hin wird die Landschaft kleinteiliger und arten-

reiche Wiesen bereichern das Landschaftsbild. Durch das Gebiet fließen naturnah kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüsch und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum verbindet das Fuldataal und die Söhre zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

Vorrangige Funktionen:

- Landwirtschaft, Naherholung

Konflikte:

- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch großflächig landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Acker, z.T. Grünland) auf Standorten mit nur „geringem“ und „sehr geringem“ Nitratrückhaltevermögen.
- Die Autobahn A7 zerschneidet im Südosten den LR. Die Autobahn stört die Einheit des Landschaftsraumes und bildet eine Barriere für Naherholungssuchende. Sie beeinträchtigt die ungehinderten Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für Tierarten. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

- keine Maßnahmenempfehlungen für den Geltungsbereich der FNP-Änderung

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden. Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüferelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche zu rechnen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Faunistische Potentialanalyse sowie ein Faunistisches Gutachten erstellt, deren Ergebnisse mit in den Umweltbericht eingeflossen sind.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet ist zum größten Teil von landwirtschaftlicher Fläche geprägt. Im Norden schließen sich die Baukörper und Freiflächen einer Schule an. Im Nordwesten befindet sich angrenzend ein Feuerwehrstandort. Im Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Entlang der südwestlichen Grenze verläuft ein Fuß- und Radweg mit einer Baumreihe und einem Entwässerungsgraben. Für die Fläche ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen, sie bietet allerdings ökologische Voraussetzungen für Offenlandarten wie die Feldleche. Im Bereich der Baumreihe kann von einem Habitatpotenzial für Freibrüter ausgegangen werden.
Fläche	Das beplante Gebiet von insgesamt ca. 0,6 ha ist im Bestand landwirtschaftliche Fläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: <u>Biotopentwicklung:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ <u>Ertragspotential:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“ <u>Feldkapazität:</u> Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ <u>Bodenfunktion:</u> Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“. Das Plangebiet ist im Bodenviewer in einen nordöstlichen Teil mit mittlerer Gesamtbewertung und einen südwestlichen Teil mit hoher Gesamtbewertung unterteilt. Gesamtbewertung nordöstlicher Teil: 3 (mittel) Biotopentwicklung: 3 (mittel) Ertragspotential: 4 (hoch) Feldkapazität: 3 (mittel) Nitratrückhalt: 3 (mittel) Gesamtbewertung südwestlicher Teil: 4 (hoch) Biotopentwicklung: 3 (mittel) Ertragspotential: 5 (sehr hoch) Feldkapazität: 3 (mittel) Nitratrückhalt: 3 (mittel) Die anstehenden Böden gehören laut BFD 50 zu den Böden aus lösslehmreichen Solifluktsdecken. Im Plangebiet entwickelten sich daraus Braunerden und Parabraunerden.

	<i>Vorbelastungen wie Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bzw. Altflächen im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502) sind nicht bekannt.</i>
Wasser	Stehende oder Fließgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Zwischen dem südwestlich angrenzenden Fuß- und Radweg und der Schulstraße befindet sich ein Entwässerungsgraben. Die Fulda befindet sich in ca. 900 m Entfernung.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Klimafunktionskarte (KFK) 2019: Frischluftentstehungsgebiet Planungshinweiskarte (PHK) 2019: „Ausgleichsraum“: Diese Freiflächen haben entweder keine direkte Zuordnung zum Siedlungsraum, oder es liegt nur eine geringe Kaltluftproduktion vor. Auf derartigen Flächen ist aus klimatischer Sicht eine maßvolle Bebauung, die den regionalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich. „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“: Hier besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotential der städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang sowie einer hohen klimatischen Wertigkeit dar. Das Plangebiet ist unterteilt etwa zur Hälfte in „Ausgleichsraum“ und „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“. Luftleitbahnen sind nicht betroffen.
Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Zu den wenigen prägenden Landschaftselementen zählt die südwestlich verlaufende Baumreihe.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Keine
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es ist von einem leicht zunehmenden Verkehrsaufkommen durch die Bring- und Holsituation an der geplanten Kita auszugehen. Grundsätzlich kann sich die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte positiv auswirken.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Die Habitatpotenzialanalyse, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Januar 2023 durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von Zauneidechsen, Amphibienarten, Haselmäusen sowie Fledermauswochenstuben nicht zu erwarten sind. Für die planungsrelevante Feldlerche wurden weitere Untersuchungen empfohlen. Das daraufhin im Juni 2023 erstellte Avifaunistische Gutachten hatte zum Ergebnis, dass die Feldlerche nicht

als Revier- oder Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden konnte, was mit der als „isoliert zu bezeichnenden Lage des Planungsraumes“ zusammenhängt. Auf die beiden anderen nachgewiesenen Vogelarten mit Planungsrelevanz (Haussperling und Stieglitz) hat das Vorhaben laut Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen. Die Erhebung der Avifauna im Planungsraum ergab einen Nachweis von 16 Arten, die das Areal nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzten. Erheblich negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Fläche

Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung wird als nicht erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erachtet.

Boden

Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit dem verbleibenden Grünflächenanteil wird als nicht erheblich negativ bewertet, allerdings geht bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung Fläche für Bodenfunktionen verloren.

Wasser

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche.

Klima/Luft

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind erheblich negative klimatische Auswirkungen auf die Fläche sowie die benachbarte Besiedlung im Bestand nicht zu erwarten.

Landschaft

Durch die Nähe zu den bestehenden Baukörpern der Feuerwehr und der Schule, werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Kultur-/Sachgüter

Keine

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Keine innerhalb des Plangebietes. Das Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ liegt in ca. 750 m Entfernung.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG

Bestehende Flächen	Die südwestlich gelegene Baumreihe gilt als „einseitige Baumreihe an Straßenrändern“ laut § 25 HeNatG als geschütztes Biotop.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Eingriffe sind mit der UNB abzustimmen.

d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt sind aufgrund der Flächengröße und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Sollten die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, wären zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der UNB vorzusehen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	<p>Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Sollten Bäume aus der Baumreihe entnommen werden, ist frühzeitig das Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Zu Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen sollten Insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. kein Blauanteil, Ausrichtung Lichtkegel) im Außenbereich verwendet werden. Darüber hinaus können Vorschläge aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplans herangezogen werden.</p> <p><i>Erschließungsmaßnahmen und Baufelddräumung sind im Zeitraum von nach der Ernte bis zum 28.02. durchzuführen und bis Baubeginn als Schwarzbrache vegetationslos zu erhalten. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, sind die Flächen unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen erneut von einer fachkundigen Person auf ein Vorkommen von besetzten Fortpflanzungsstätten (Nestern) zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorzulegen.</i></p>
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Bezüglich des Wasserhaushaltes wird empfohlen - sofern wasserwirtschaftlich und aufgrund der Bodenart (kf-Wert) möglich - verbindliche Festsetzungen zur Versickerung bzw. Verwendung des Niederschlagswassers aufzunehmen.</p>
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) mit einer Begrünung wird empfohlen.</p> <p>Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Seit dem 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, welches die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das bisherige Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzt. Mit Blick auf die Klimaziele 2045 und den Werterhalt sollten die Gebäude klimaneutral sein.</p> <p>Mit Blick auf die vulnerable Gruppe der Kitakinder wird dringend empfohlen bei der baulichen Gestaltung besonders die Möglichkeiten für eine nächtliche Querlüftung zu prüfen, um</p>

	den Einsatz von technischen Geräten zur Klimatisierung zu vermeiden.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken u.a. positiv auf die Artenvielfalt und auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Parkplätze o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine). Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Mögliche Flächen für Entsiegelung sollten geprüft werden. Durch Entsiegelung lassen sich die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima verringern.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Die bestehende Kindertagesstätte im Ortskern von Dennhausen/Dittershausen gerät mit ihrer begrenzten Flächenkapazität besonders hinsichtlich der gebäudebezogenen Freiflächen an ihre Grenzen und bietet nicht genügend Raum für die notwendigen Erweiterungsabsichten von vier auf sechs Gruppen. Die Planung zum Abriss und Neubau am bestehenden Standort wurde daher von der Gemeinde verworfen und der Neubau am südlichen Ortsrand beschlossen. Die ca. 6.000m² große Fläche bietet genügend Platz und eine zukunftssichere Perspektive für die Errichtung einer mehrgruppigen Einrichtung mit ausreichend großer Freifläche. Zum einen fügt sich die Kindertagesstätte an diesem Standort in weitere gemeinschaftliche bzw. öffentliche Nutzungsformen wie Feuerwehr und Grundschule ein, zum anderen können insbesondere durch die ortsansässige Grundschule sowohl im räumlichen als auch im pädagogischen Kontext in direkter Nachbarschaft Synergien ermöglicht werden. Der Standort liegt außerdem angrenzend zum Neubaugebiet „Südliche Schulstraße“ mit geplantem Erdwärmenetz, an welches die neue Kindertagesstätte angeschlossen werden soll.

Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Angrenzend an weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs und ein entstehendes Neubaugebiet entstehen nachbarschaftliche Synergien.</p> <p>Diese Planung hat die größten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung geht Fläche für Bodenfunktionen verloren, dennoch wird die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten und dem verbleibenden Grünflächenanteil als nicht erheblich negativ bewertet.</p> <p>Um die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt zu minimieren, sollten die zu versiegelnden Flächen so gering wie möglich gehalten werden. Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken u.a. positiv auf die Artenvielfalt und auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.</p>

5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

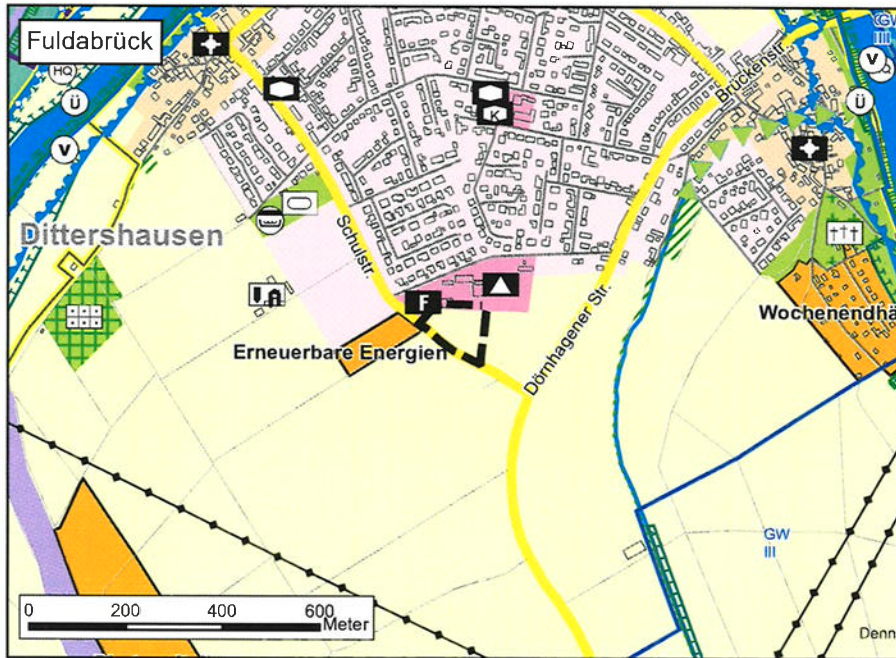
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG) vom 25. Mai 2023 (GVLH S. 379)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

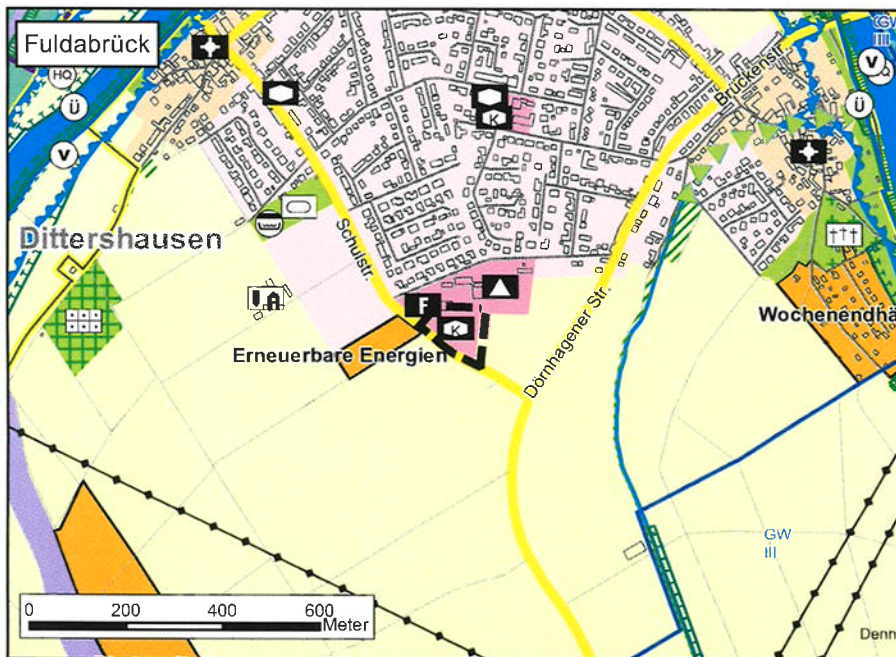
Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007: <https://www.zrk-kassel.de/landschaftsplanung/landschaftsplan.html>
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen: Schutzgebiete, Kompensationsflächen u.a.m.: online abrufbar unter: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- Klimagutachten des ZRK 2019 (<https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html>)
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Lärmviewer Hessen: <https://laerm.hessen.de/>
- Emissionskataster Hessen: <https://emissionskataster.hlnug.de/>

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Gepante Änderung



Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergärten
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Schule
- Feuerwehr
- Strassenverkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Grünflächen
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet*
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Heiquellenschutzgebiet*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Aussenbereich
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünverbindung sichern/ herstellen
- Landschaftsschutzgebiet*
- Vogelschutzgebiet*
- Geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Hochspannungsleitung*
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

- Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden, (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz
 *Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkungswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am
4. Genehmigungsvermerke

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 wurde nach Hauptsatzung am bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 81 "Gemeinbedarf Kita Schulstraße", Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab
17.05.23		1:15.000
Witt/Özd		

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de

